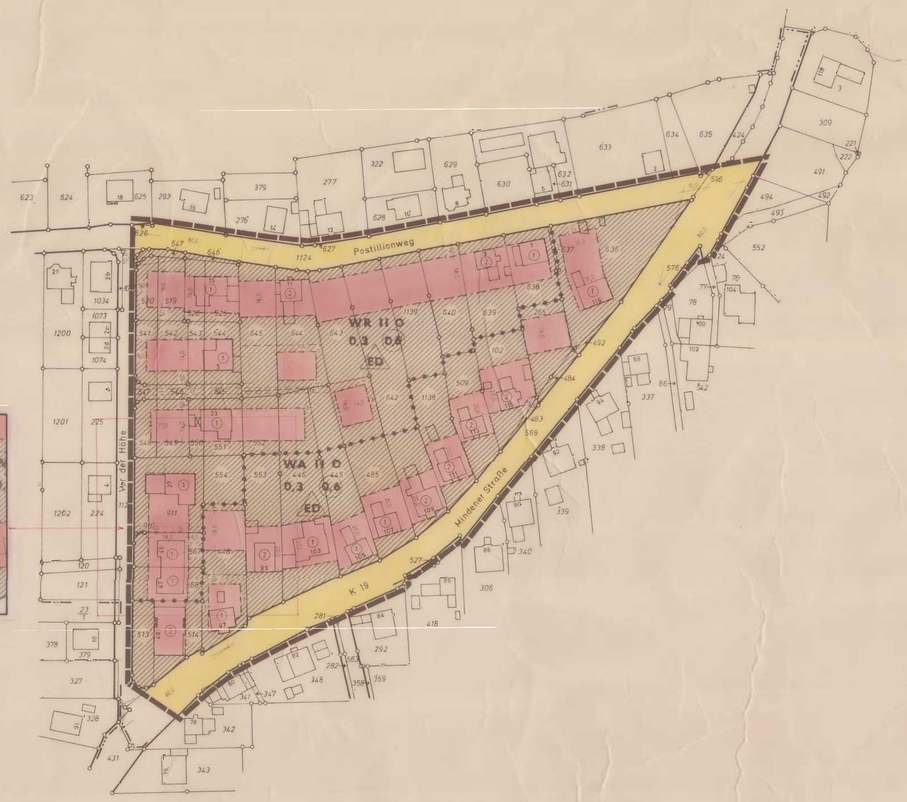


Von der Genehmigung ausgenommen ist das Leitungsrecht auf dem Flurstück 911, Flur 2 der Gemarkung Dützen.

Beitrittsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. 4. 1985 zu der Maßgabe des Regierungspräsidenten Detmold, derr 21.1.1986

Minden, dem 06.05.1986

Der Bürgermeister

(Röthemeier)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- ÜG E G / OG I II — Bauline bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ... Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 120.0 / 28.0 — Sichtdreieck
- 15.0 — Abstände, Breiten ..... in m

- WR — Reines Wohngebiet (§3 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- WR — Reines Wohngebiet (§3 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- Stellung der Gebäude Hauptfirstrichtung
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Höhe baulicher Anlagen
- O — Offene Bauweise
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- G — Geschlossene Bauweise

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrtsbereich
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten bei schmalen Flächen
- St/GSt — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, SONSTIGE FLÄCHEN

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- Private Grünfläche – Parkanlage –
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25a u. Abs. 6 BBauG)
- z.B. Bäume, Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25b u. Abs. 6 BBauG)
- z.B. Bäume, Sträucher

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

- Fläche für Versorgungsanlagen (gem. § 9 (1) Abs. 12 BBauG) - Trafostation -

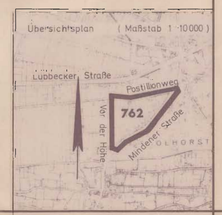
BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Fahrbahn
- Gehweg
- Radweg
- Mischnutzung
- V — Verkehrsgrünfläche
- H — Autobus - Haltebucht
- Absperrung

Gemäß § 9 Abs 5 BBauG wird darauf hingewiesen, daß das gesamte Plangebiet das auf Sole verliehene Bergwerksfeld des Solequellenbergwerks Bad Minden überdeckt und außerdem im Bereich des ehemaligen Steinkohlebergwerks Preußische Klus liegt

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Minden – Portastraße.

Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10000)



4. Ausfertigung

Gemarkung Dützen, Flur 2

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 3,68 ha.

Kartengrundlage: Vergrößerung der Katasterkarte (vom Maßstab 1:2000 auf 1:1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28. 11. 1957 und 5. 12. 1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:

Minden, den 12. 12. 1984

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 12. 12. 1984) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 18. 04. 1985

Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.
(Geier)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 18. 11. 1983 die Aufstellung beschlossen und am 13. 01. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 18. 04. 1985

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 25. 01. 1984 durchgeführt worden.

Minden, den 18. 04. 1985

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 19. 04. 1985 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 26. 04. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13. 05. 1985 bis 14. 06. 1985 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 28.06.1985

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Diese Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 06.09.1985 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 11.09.1985

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 21.01.1986 genehmigt worden.

Detmold, den 21.01.1986

Aktenzeichen: 35.211 - Dü 1/7

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Terger

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung ab 01.05.1986 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes wurden durch den Dienstaufsicht am 01.05.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 06.05.1986

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

Maßstab 1:1000

STADT MINDEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 762

(Vor der Höhe)